

Firma

--	--

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Die Unternehmen müssen deshalb entsprechend der allgemeinen Gefährdungslage ein wirksames Hygienekonzept zur Eindämmung des Virus erarbeiten. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Stellt sich ein betriebliches Hygienekonzept als unzureichend heraus, können im Einzelfall einzelne Bereiche oder sogar ganze Betriebsteile geschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung durch COVID-19 wirksam sind.

Mit dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden einige bereits aus dem öffentlichen Leben her bekannte Schutzmaßnahmen auch für den gewerblichen Bereich übernommen.

Es müssen folgende wirksame Maßnahmen zur Minderung einer Infektionsgefahr beachtet werden:

- Mindestens 1,5 Meter Abstand zu allen anderen Personen auch bei Gesprächen und in Pausen,
- Begrüßung ohne Körperkontakt,
- Husten- und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegrehen,
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

Neben diesen allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüber hinausgehende spezifische betriebliche Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen. Nachfolgend finden sich spezielle Empfehlungen für Bau- und Montagestellen.

Organisation	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Wurde vor Beginn der Arbeiten beim Kunden abgefragt, ob im Arbeitsbereich besondere Infektionsrisiken bestehen, z. B. Anwesenheit von Coronaverdachtsfällen/Kontaktpersonen im Objekt? (Bei medizinischen Einrichtungen/ Pflegeheimen müssen zusätzliche Maßnahmen vorher abgestimmt werden)			
Steht gegebenenfalls hierfür benötigte persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung (Einmal-Schutzanzug, Atem- und Augenschutz)?			
Werden Kundenkontakte und Arbeitsbesprechungen möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder E-Mail und nicht vor Ort durchgeführt?			

Ist gewährleistet, dass die erforderlichen Abstände zu anderen Personen eingehalten werden können? Falls dies nicht sicher der Fall ist: Wird den Beschäftigten Mund-/Nase-Schutz zur Verfügung gestellt und werden sie angewiesen, diesen richtig zu benutzen?			
Werden möglichst feste Teams gebildet, um täglich wechselnde innerbetriebliche Kontakte zu vermeiden?			
Werden Fahrgemeinschaften so weit wie möglich vermieden, um einen Abstand von 1,5 m einzuhalten?			
Ist sichergestellt, dass Firmenfahrzeuge möglichst nur durch eine Person benutzt werden bzw. der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam nutzt, beschränkt ist?			
Werden die Innenräume der Firmenfahrzeuge regelmäßig gereinigt?			
Sind auf der Baustelle Waschmöglichkeiten, geeignete Hautreinigungs- und Pflegemittel für die Hände vorhanden?			
Wird für Arbeiten auf Baustellen ohne fließendes Trinkwasser zusätzlich zu Flüssigseife und Einweghandtüchern Wasser in Kanistern bereitgestellt?			
Werden Arbeitsmittel und Werkzeuge personenbezogen verwendet? Falls dies nicht möglich ist: werden die betreffenden Arbeitsmittel und Werkzeuge regelmäßig, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, gereinigt?			
Ist sichergestellt, dass Persönliche Schutzausrüstung, Mund-Nasen-Bedeckung und Arbeitskleidung ausschließlich personenbezogen benutzt wird?			
Wird die Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt?			
Unterweisung der Beschäftigten	ja	nein	Bemerkung
Sind alle Beschäftigten über die Gefährdungen durch Corona und Maßnahmen zu deren Minimierung unterwiesen?			
Sind die Beschäftigten über die richtige Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung und ggfs. von persönlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor Infektionen unterwiesen?			
Wissen alle Beschäftigten, • bei welchen Symptomen (insb. Fieber, Husten und/oder Atemnot) sie einen Arzt telefonisch kontaktieren müssen, • wann die eventuell selbst als infektionsverdächtig gelten und sich beim Arbeitgeber zum Schutze anderer Beschäftigter melden müssen, • dass sie trotz Mund-Nasen-Bedeckung den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten sollten? • dass sie in bestimmten öffentlichen Bereichen (u. a. Busse und Bahnen) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen?			
Sind die Beschäftigten angewiesen, geschlossene Räume regelmäßig zu lüften?			

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name der/des Arbeitsverantwortlichen

Datum, Unterschrift

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse**

 www.bgetem.de

Bestell-Nr. GB-C01

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
erhalten Sie unter  medien.bgetem.de

1 · 0 · 3 – Stand: 05/20 – Alle Rechte beim Herausgeber